

Geschäftsordnung

für den Großen Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.
vom 4. November 1970

§ 1 Vorsitz und Präsidium

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Großen Senats.
- (2) Der Vorsitzende hat sechs Stellvertreter, die mit ihm zusammen das Präsidium bilden. Die Stellvertreter gehören jeweils einer der in § 9 Abs. 1 Ziffer 4 bis 9 GO genannten Gruppen an. Jeder Stellvertreter wird auf Vorschlag seiner Gruppe vom Großen Senat gewählt. Das Präsidium ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn nicht für alle Gruppen Vertreter gewählt werden konnten. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Großen Senats gewählt.
- (3) Die Reihenfolge der Stellvertreter wechselt von Sitzung zu Sitzung, wobei in jeder ersten Sitzung des Kalenderjahres mit dem Vertreter der Gruppe der sonstigen Bediensteten begonnen wird und dann die Vertreter der anderen Gruppen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 8 - 4 GO) nachrücken. Auch die weitere Vertretung ergibt sich aus der jeweils geltenden Reihenfolge.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Großen Senat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung des Vorschlags der Tagesordnung ein. Gleichzeitig macht er den Vorschlag der Tagesordnung der Universitätsöffentlichkeit durch Anschlag bekannt.

- (2) Der Vorschlag der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit seinen Stellvertretern erstellt. Auf Antrag eines Stellvertreters ist ein Tagesordnungspunkt in den Vorschlag aufzunehmen. Tagesordnungspunkte, die von fünf Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung beim Präsidium schriftlich beantragt worden sind, sind in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen. Anfragen an Mitglieder und Berichte von Mitgliedern des Großen Senats bilden jeweils den ersten, auf eine halbe Stunde beschränkten Punkt der Tagesordnung.
- (3) Der Große Senat beschließt die endgültige Tagesordnung. Nicht im Vorschlag enthaltene Punkte können nur am Anfang der Sitzung aufgenommen werden, wenn dies von mindestens 13 Mitgliedern oder allen anwesenden gewählten Vertretern einer Gruppe beantragt wird. In diesem Fall können mindestens 13 Mitglieder oder alle anwesenden gewählten Vertreter einer anderen Gruppe verlangen, daß über den nachträglich in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt in dieser Sitzung kein Beschluß gefaßt wird.

§ 3 Stellvertretung im Falle der Verhinderung

Die Mitglieder des Großen Senats teilen dem Vorsitzenden ihre Verhinderung mit.

Als Verhinderung gilt auch die Befangenheit im Sinne von § 28 GO. Der Vorsitzende benachrichtigt den jeweiligen Stellvertreter. Ein Stellvertreter, der vom Vorsitzenden nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Er gilt, wenn er erscheint, als ordnungsgemäß geladen.

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden nach freiem Ermessen zugelassen. Zur Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen kann die Rednerliste unterbrochen werden. Es darf dann nur einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Danach ist sofort über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf
 - a) Beschränkung der Redezeit
 - b) Schluß der Rednerliste
 - c) Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - f) Vertagung
 - g) Nichtbefassung
 - h) Wiederholung der Abstimmung im Sinne des § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung
 - i) Weitere Beratung und erneute Beschlußfassung im Sinne des § 27 Abs. 4 GO
- (3) Sachliche Richtigstellungen kann der Vorsitzende nach freiem Ermessen zulassen.
- (4) Persönliche Erklärungen soll der Vorsitzende am Ende eines Tagesordnungspunktes zulassen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Mitglied die Erklärung schriftlich abfaßt und vorliest.

§ 5 Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Große Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach den Bestimmungen der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung einberufen ist.

- (2) Beschlüsse sind wirksam, wenn nicht bis zur Beschlußfassung über den nächsten Tagesordnungspunkt die Beschlußunfähigkeit gerügt wird. Ist der Große Senat beschlußunfähig, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder abwesend ist, wird dies vom Vorsitzenden auf Antrag festgestellt. Für diesen Antrag ist die Rednerliste zu unterbrechen. Mängel der Einberufung können auch noch in der darauffolgenden Sitzung vor der Genehmigung des Protokolls gerügt werden.
- (3) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist geheim oder namentlich abzustimmen (§ 27 Abs. 2 GO).
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Auf Verlangen aller gewählten Angehörigen einer der sechs Gruppen und mindestens zweier weiterer Mitglieder muß über Sachbeschlüsse nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden.
- (6) Wird bezweifelt, ob das Ergebnis einer Abstimmung richtig festgestellt worden ist, so ist diese zu wiederholen, wenn mindestens 25 Mitglieder das beantragen.

§ 6 Wahl des Rektors und des Prorektors

- (1) Die Wahlkommission für die Wahl des Rektors und des Prorektors ist das Präsidium. Falls ein Kandidat Mitglied der Wahlkommission ist, wird für ihn ein Vertreter aus seiner Gruppe gewählt.

- (2) Bei der Kandidatenvorstellung kann jedes Mitglied des Großen Senats Fragen an die Kandidaten stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 7 Rechenschaftsbericht des Rektors

Zur Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors ist jeweils bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres eine Sitzung des Großen Senats anzu-beraumen.

§ 8 Grundordnungsänderungen

Änderungen der ^{Grundordnung}~~Geschäftsordnung~~ müssen in zwei verschiedenen Lesungen beraten werden. In der ersten Lesung kann der Antrag abgelehnt, an einen Ausschuß oder zur zweiten Lesung über-wiesen werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen des Großen Senats gehört je ein Vertreter der verschiedenen Gruppen (§ 9 Abs. 1 Zi. 4 bis 9 GO) an, falls der Große Senat nicht wegen der Art der Aufgabe eine andere Zu-sammensetzung beschließt. Die Ausschußmitglieder werden auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Ein Ausschuß ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn nicht für alle beteiligten Gruppen Vertreter gewählt werden konnten.
- (2) Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden. Der Ausschuß hat dem Großen Senat über das Ergebnis seiner Beratungen zu berichten. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann dem Mehrheitsbeschluß ein Votum anfügen, das von ihm dem Großen Senat vorgetragen wird.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Großen Senats ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen sachkundige Mitglieder der Universität oder Sachverständige zuziehen.

§ 10 Anhörungen

Der Große Senat kann beschließen, Mitglieder der Universität oder Außenstehende anzuhören.

§ 11 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen des Großen Senats sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder und sonstigen Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die Anträge und Beschlüsse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß seine Äußerung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Präsidium bestimmt.
- (3) Das Protokoll muß spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es ist spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Universitätsöffentlichkeit durch Anschlag bekannt zu machen, soweit es nicht der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände betrifft. Es gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur Beschlußfassung über die Tagesordnung der auf die Zustellung folgenden Sitzung von einem Mitglied des Großen Senats schriftlich Einwände erhoben worden sind.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Großen Senats.

Änderungen müssen in zwei aufeinander folgenden Sitzungen behandelt worden sein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

(Vom Großen Senat beschlossen in seiner Sitzung am 4. November 1970).

Aushang Beginn: 25. November 1970
Ende: 22. Dezember 1970